

8213 Neunkirch, 4. Mai 2015

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Wir laden Sie ein, an der Gemeindeversammlung vom

**Freitag, 29. Mai 2015, 20.00 Uhr,
in der Städtlihalle Neunkirch**

teilzunehmen.



**Infoveranstaltung am Mittwoch, 20. Mai 2015, 20.00 Uhr
Restaurant Gemeindehaus**

TRAKTANDEN

- 1. Sanierung altes Feuerwehrmagazin - Kreditantrag**
- 2. Teilrevision Besoldungsreglement**
- 3. Teilrevision Polizeiverordnung**
- 4. Revitalisierung Fochtelgraben - Genehmigung Baukostenabrechnung**
- 5. Sanierung Wettigraben/Sidehof - Genehmigung Baukostenabrechnung**
- 6. Rechnung 2014**
- 7. Bahnübergang "Kleiner Letten" - Information**
- 8. Verschiedenes**

Bezüglich der Stimmberechtigung und der Stimmpflicht machen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam, insbesondere auf die obligatorische Teilnahme an der Einwohnergemeindeversammlung für alle Stimmberechtigten vom 18. bis zum 65. Altersjahr. Wer diese Pflicht ohne Entschuldigung versäumt, hat drei Franken zu bezahlen.

Entschuldigungen sind unter Angabe der Gründe bis spätestens am dritten Tage nach der Versammlung bei der Gemeinderatskanzlei anzubringen, unter gleichzeitiger Rückgabe des Stimmrechts-Ausweises.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Neunkirch

Der Präsident:

Franz Ebnöther

Die Schreiberin:

Uschi Kurz

Traktandum 1 –

Sanierung altes Feuerwehrmagazin - Kreditantrag

Ausgangslage

Das ehemalige Feuerwehrmagazin, Vordergasse 52, mit ehemaliger Nachtwächterwohnung ist dringend sanierungsbedürftig. Die Dachkonstruktion ist teilweise faul und eine Substanzerhaltung dringend notwendig. Die Dachrafeneinteilung ist zu breit ausgelegt dadurch hängt das Dach mit der Ziegellast durch. Eine neue Einteilung ist zwingend notwendig. Der Gemeinderat hat entschieden, dass dieses Gebäude im Besitz der Gemeinde bleibt. Es soll nicht vermietet werden, da unter anderem befürchtet wird, dass bei einer Vermietung bauliche Forderungen an die Gemeinde gestellt werden, z. B. zusätzliche Fenster und Türen. Das historische Gebäude soll in seiner Gesamtheit nicht stark verändert werden. Mit einer Gesamtsanierung ist eine Aufwertung des Gebäudes zu erreichen. Am 7. April 2015 hat der Gemeinderat das Projekt genehmigt.

Erwägungen

In Zusammenhang mit der Sanierung ist eine Neunutzung vorgesehen, wobei die Wohnung im Erdgeschoss in ihrer Struktur erhalten bleiben und als ‚Turmwächterwohnung‘ für Anlässe zur Verfügung stehen soll. Im Erdgeschoss des ehemaligen Feuerwehrmagazins sind Einstell- und Lagerräume vorgesehen sowie der Einbau von zwei öffentlichen Toiletten. Über dem grossen Einstellraum ist im Dachgeschoss ein Multifunktionsraum für Vereine und Versammlungen geplant. Erschlossen werden die Räume von der Westseite her (wie bestehend). Der Zugang zu den öffentlichen Toiletten und zu den Räumlichkeiten im Dachgeschoss erfolgt von der Nordseite.

Im Obergeschoss des ehemaligen Wohnungsteils sind Lager- und Staufflächen geplant. Anstelle einer Lüftungsanlage für den Multifunktionsraum im Obergeschoss sind zwei Dachlukarnen auf der Nord- und Südseite vorgesehen.

Im Aussenbereich wird Platz für Fahrräder erstellt und alle allgemeinen Räume sowie der Zugang werden rollstuhlgängig.

Die gesamte Liegenschaft wird neu durch die Fernwärmeheizung beheizt (der Anschluss ist vorhanden).

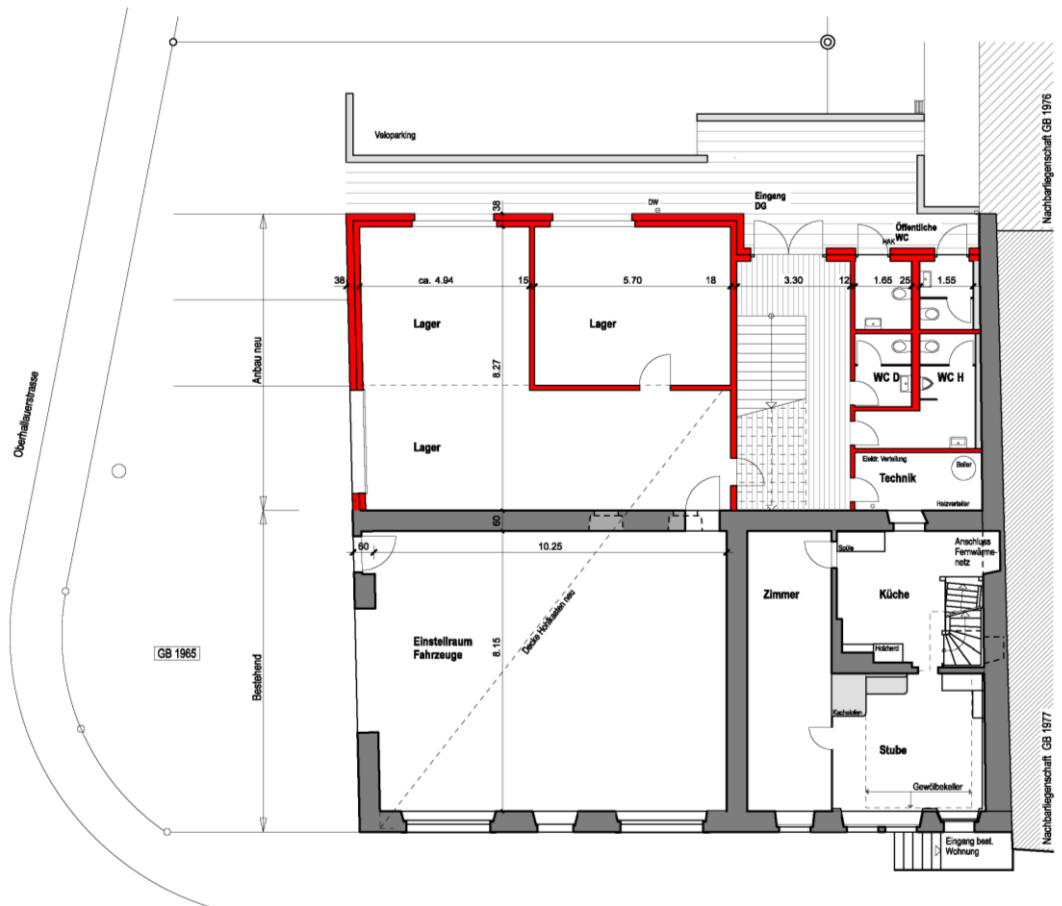
Kostenzusammenstellung:

inkl. MwSt., Kostengenauigkeit BKP 2, 4 und 5: +/- 10 %

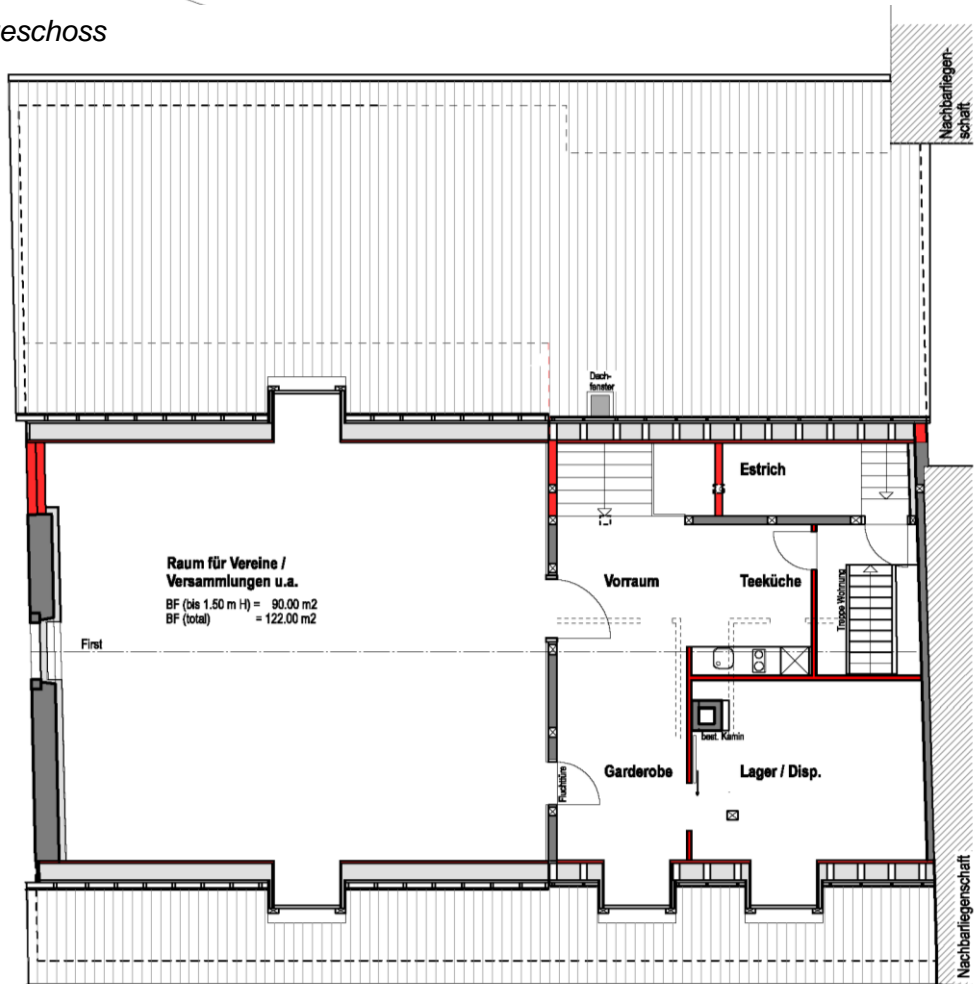
Grundstück	0
Vorbereitungsarbeiten	31'000
Gebäude	807'000
Umgebung	43'000
Baunebenkosten	14'000
Sanierung Wohnung	25'000
Ausstattung	15'000

Anlagekosten total Fr. inkl. MwSt. 935'000

Grundriss Erdgeschoss



Grundriss Dachgeschoss



Fassaden / Querschnitte



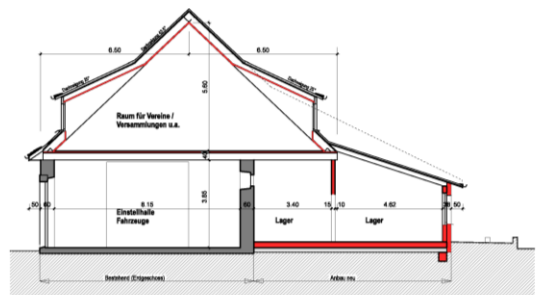
ANSICHT VON NORDEN



ANSICHT VON WESTEN



ANSICHT VON SÜDEN



QUERSCHNITT

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 21. November 2015 wurde der vorgesehene Budgetbetrag auf Fr. 50'000.00 gekürzt. Gemäss Art. 28 Finanzhaushaltsgesetz muss ein Nachtragskredit eingeholt werden, sofern der Voranschlagskredit nicht ausreicht, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, sofern es sich nicht um unbedeutende Abweichungen vom Kreditbetrag handelt.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Der Kredit von Fr. 935'000.00 für die Gesamtanierung des alten Wachturms wird bewilligt.
2. Der Nachtragskredit von Fr. 885'000.00 wird bewilligt.

Traktandum 2 –

Teilrevision Besoldungsreglement

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 21. November 2015 wurde im Voranschlag 2015 einer Erhöhung der Besoldung des Gemeinderates und des Bibliothekar sowie der Einstufung der Heimleitung zugestimmt unter dem Vorbehalt, dass das Besoldungsreglement entsprechend angepasst wird. Die Änderungen erfolgen rückwirkend per 1. Januar 2015.

Der Gemeinderat hat das Besoldungsreglement gesamthaft überprüft und unterbreitet der Gemeindeversammlung folgende Änderungen zur Genehmigung:

Änderungen und Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 4

Exekutive

Gemeindepräsidium

und übrige Mitglieder des Gemeinderates (inkl. Staatsanteil Präsidium)	pro Jahr pauschal	150'000.00
---	-------------------	------------

Kommentar: Aufgrund der zunehmenden Belastung des Gemeinderates wird die Gesamtschädigung angepasst.

Funktionäre

Bibliothekar inkl. Stellvertretung	pro Jahr pauschal	8'500.00
Bibliothekar Schule	pro Jahr pauschal	12'500.00

Kommentar: Der Aufwand für die Betreuung der Gemeinde- und Schulbibliothek ist in den letzten Jahren enorm angestiegen durch eine Zunahme der Mitglieder und der auszuleihenden Medien. Bei den Ausleihungen ist eine Versechsfachung zu verzeichnen und die Bibliothek ist während rund 50 Wochen geöffnet im Jahr. Aufgrund dieser Zunahmen wird die Entschädigung angepasst.

Technischer Betreuer Wärmeverbund	pro Jahr pauschal	18'000.00
-----------------------------------	-------------------	-----------

Kommentar: Der Wärmeverbund wird als Gemeindebetrieb seit vielen Jahren betrieben. Von Anfang an wurde er durch den Pedell der Schulanlage betreut, insbesondere deshalb, weil die Produktion in erster Linie für die Schulanlage bestimmt war. Zwischenzeitlich wurde der Wärmeverbund massiv ausgebaut, verschiedene öffentliche und private Liegenschaften werden mit Wärme beliefert. Die Betreuung liegt nach wie vor beim Pedell, ohne spezielle Regelung und Entlohnung. Mit der neu zu schaffenden Funktion wird der Aufwand für den Betreuer angemessen entschädigt.

Feuerwehr
Ortselektriker
Heustockkontrolleur

Kommentar: Diese Funktionen werden nicht mehr ausgeübt.

Schulbehörde
- Lehrer-Qualifikation (LQS)
~~- Lehrkräfte mit jährlicher Qualifikation, pro Lehrkraft jährlich pauschal~~ 200.00

Kommentar: Gemäss Beschluss der Schulbehörde vom 25. November 2014 wird die Entschädigung nur noch für Lehrkräfte, die pro Amtsperiode beurteilt werden, entrichtet. Die Qualifizierung der Lehrkräfte mit jährlicher Qualifikation entfällt, da diese zukünftig durch die Schulleitung erfolgt.

Art. 6

Kommissionen:

Präsident	*110.00
Aktuar	110.00
Mitglied	70.00

* ausserordentlicher Aufwand kann separat entschädigt werden

Kommentar: Die Sitzungsgelder für Kommissionen wurden schon seit langem nicht mehr erhöht. Im Vergleich mit den umliegenden Gemeinden sind die Entschädigungen in Neunkirch tief. Eine Anpassung ist angebracht.

Wahlbüro:

Präsident		
Aktuar		
Stimmzähler		
Urne	pro Mal	35.00
Wahlen, Abstimmungen und Gemeindeversammlungen	pro Stunde	35.00
Zulage für Auszählung am So.	pauschal	25.00

Kommentar: Der Aufwand für die Auszählungen am Sonntag ist aus verschiedenen Gründen gestiegen. Da die Unterschriften nicht mehr aussen auf den Couverts angebracht werden dürfen, kann keine Vorsortierung durch die Kanzlei mehr stattfinden, d. h. alle Couverts müssen am Sonntag vom Wahlbüro geöffnet werden. Zudem gibt es immer mehr Abstimmungs-Vorlagen, was den Aufwand für die Auszählung erhöht. Der Aufwand für eine einfache Auszählung beträgt durchschnittlich zwei bis drei Stunden pro Sonntag. Durch die Entschädigung pro Stunde wird der höhere Aufwand für Präsident und Aktuar entschädigt, so dass keine Unterteilung in verschiedene Funktionen mehr nötig ist. Zusätzlich wird für die Auszählung am Sonntag eine Pauschale von Fr. 25.00 entrichtet.

Art. 12

Heimleitung 16 - 20

Kommentar: Für eine marktgerechte Entlohnung muss die Einstufung der Heimleitung erhöht werden.

Abstimmungstext

Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Neunkirch

Änderung vom

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

I.

Das Besoldungsreglement der Gemeinde Neunkirch wird wie folgt geändert:

Art. 4

Exekutive

Gemeindepräsidium und übrige Mitglieder des Gemeinderates (inkl. Staatsanteil Präsidium)	pro Jahr pauschal	150'000.00
--	-------------------	------------

Funktionäre

Bibliothekar inkl. Stellvertretung	pro Jahr pauschal	8'500.00
Bibliothekar Schule	pro Jahr pauschal	12'500.00
Technischer Betreuer Wärmeverbund	pro Jahr pauschal	18'000.00

Feuerwehr

Baukontrolleur	*gemäss Stundenlohn	nach Aufwand
Feuerschauer <i>aufgehoben</i> <i>aufgehoben</i>	*gemäss Stundenlohn	nach Aufwand

Schulbehörde

Lehrer-Qualifikation (LQS) - Lehrkräfte pro Amtsperiode, pro Lehrkraft jährlich pauschal - <i>aufgehoben</i>	150.00
--	--------

In den oben genannten Ansätzen sind sämtliche Zulagen etc. inbegriffen.

Art. 6

Kommissionen:

Präsident		*110.00
Aktuar		110.00
Mitglied		70.00

* ausserordentlicher Aufwand kann separat entschädigt werden

Wahlbüro:

aufgehoben

aufgehoben

aufgehoben

Urne	pro Mal	35.00
Wahlen, Abstimmungen und Gemeindeversammlungen	pro Stunde	35.00
Zulage für Auszählung am So.	pauschal	25.00

Art. 12

Heimleitung 16 - 20

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, der Teilrevision des Besoldungsreglements vom 1. Januar 2005 mit den beschlossenen Änderungen rückwirkend auf den 1. Januar 2015 zuzustimmen.

Traktandum 3 –

Teilrevision Polizeiverordnung

Ausgangslage

Beim unmittelbaren Busseneinzug bei Widerhandlungen gegen kommunale Polizeiverordnungen besteht eine neue Rechtslage:

Allgemeines

- Die in § 4 der totalrevidierten Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug vom 1. Juli 2014 (SHR 311.101) aufgeführten sieben Sachverhalte (Ziff. 1–7) können nur durch unmittelbaren Busseneinzug erledigt werden, wenn die entsprechend anwendbare kommunale Polizeiverordnung sie auch mit Strafe bedroht.
- Es benötigt somit einen klar umschriebenen Übertretungstatbestand mit Strafandrohung in der jeweiligen kommunalen Polizeiverordnung. Lediglich eine Erwähnung in der Bus-

senliste (als Anhang oder Beschluss des Gemeinderates) genügt nicht; solche Bussenlisten resp. Anhänge oder Beschlüsse sind nicht anwendbar.

Konsequenzen

- Die 13 Gemeinden, welche über eine kommunale Polizeiverordnung verfügen, wurden aufgefordert, ihre Erlasse auf die sieben Übertretungstatbestände von § 4 zu überprüfen und bei Fehlen entsprechend ergänzen. Bleibt dies aus, sind solche Sachverhalte auf dem jeweiligen Gemeindegebiet auch nicht strafbar. Diese vorgeschlagenen Änderungen würden auch vom Finanzdepartement genehmigt, sofern diese inhaltlich § 4 entsprechen.
- Die neue Verordnung legt die Bussenbeträge für die sieben Sachverhalte bereits verbindlich fest. Folglich erübrigt sich eine Übernahme dieser Regelung der Bussenbeträge in die kommunalen Polizeiverordnungen. Alle heute noch bestehenden Bussenlisten, Anhänge, Beschlüsse etc., welche sich auf die vormalige Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug vom 11. Juli 1989 beziehen, sind mit der neuen Verordnung ausser Kraft gesetzt worden und können somit aus den Polizeiverordnungen gestrichen werden.

Erwägungen:

Die Polizeiverordnung von Neunkirch entspricht bis auf § 4 Ziff. 4 der Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug (Vorschriftswidriges Entsorgen von Abfällen sowie die Verunreinigung von öffentlichem Grund durch Abfälle (Littering)) den Anforderungen. Dies bedingt eine Anpassung von Art. 9 der Polizeiverordnung von Neunkirch.

Die Teilrevision der Polizeiverordnung vom 29. November 2002 wurde dem Amt für Justiz und Gemeinden bzw. dem Rechtsdienst der Schaffhauser Polizei zur Vorprüfung eingereicht. Mit Brief vom 27. Februar 2015 werden die Änderungen wie folgt gutgeheissen:

Änderungen und Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Ingress

Gestützt auf

- ~~Art. 2 Abs. 2 lit c i.V.m. Art. 3 Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 lit. e Art. 52 und Art. 128 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100)¹;~~
- ~~Art. 25 Art. 28, Art. 30, Art. 34 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 22. September 1941 (EG StGB; SHR 311.100);~~
- ~~Art. 8 bis Art. 10 Polizeiorganisationsgesetz vom 21. Februar 2000 (POOG; SHR 354.100);~~
- ~~Art. 11 Abs. 2 Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986 (SHR 320.100);~~
- ~~Art. 13 Abs. 1, Art. 16 Strassengesetz vom 18. Februar 1980;~~
- ~~Art. 19 und Art. 30 Gastgewerbegesetz vom 13. Dezember 2004 (SHR 935.100);~~
- ~~Art. 11 Ruhetagsgesetz vom 5. Dezember 1977 (SHR 900.200);²~~
- ~~Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 28. Oktober 2005 (Gastgewerbeverordnung; SHR 935.101)²;~~
- ~~Art. 30 lit. e Abs. 1 Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1990 (USG; SR 814.01)²;~~
- ~~§ 2 Abs. 2 Abfallverordnung (SHR 814.151)²;~~
- ~~Schall- und Laserverordnung des Bundes vom 24. Januar 1996 (SR 814.49)²;~~
- ~~Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug vom 11. Juli 1989 (SHR 311.101)~~
- ~~Art. 8 lit. d der Gemeindeverfassung Neunkirch vom 28. Juni 2002²~~

erlässt die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neunkirch die folgende Polizeiverordnung

Kommentar: Gemäss Vorprüfung durch den Rechtsdienst der Schaffhauser Polizei genügt der Hinweis auf die verbleibenden Bestimmungen. Die übrigen Normen sind zu streichen.

Art. 9 (Kehricht/Abfall)

Das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Es ist ferner untersagt, öffentlichen Grund zu verunreinigen (Littering).

Davon ausgenommen sind die für die vorschriftsgemässe Lagerung der entsprechenden Abfälle vorgesehenen und bewilligten Lagerplätze und Deponien, die Sammelstellen sowie die öffentlichen und privaten Kompostierplätze.

Kommentar: Mit diesen zusätzlichen Bestimmungen entspricht Art. 9 dem § 4 Ziff. 4 der Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug (Vorschriftswidriges Entsorgen von Abfällen sowie die Verunreinigung von öffentlichem Grund durch Abfälle (Littering)).

Art. 14 (Ruhezeiten)

Von 12.00 bis 13.00 und von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie für die ganze Dauer der gesetzlichen Ruhetage, sind lärmverursachende Tätigkeiten untersagt. ~~Dieses Verbot gilt sowohl für individuelle, gewerbliche und landwirtschaftliche als auch für Haus- und Gartenarbeiten wie Rasenmähen und Teppichklopfen.~~

Zusätzlich ist von 06.00 bis 07.00 und von 20.00 bis 22.00 Uhr in Zonen, die vorwiegend oder ausschliesslich für das Wohnen bestimmt sind, das Benutzen von motorbetriebenen Geräten und von lärmverursachenden Handwerkzeugen untersagt.

Unter Vorbehalt von Art. 13 sind von diesem Verbot ausgenommen:

- Unaufschiebbare landwirtschaftliche Arbeiten
- unaufschiebbare Bauarbeiten von 06.00 bis 07.00 Uhr
- öffentliche und private Schneeräumungsarbeiten.

Kommentar: Die Bestimmungen betreffend Ruhezeiten wurden in Anlehnung an die Polizeiverordnung der Stadt Schaffhausen präzisiert.

Art. 18 (Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken)

Weder die öffentliche Beleuchtung noch die Verkehrssicherheit darf beeinträchtigt werden. Hausnummern, Signal- und Strassenbenennungstafeln, Hydranten sowie Schilder dürfen nicht verdeckt sein.

Wo die Eigentümer die entsprechenden Weisungen (amtliche Publikation) der Gemeindebehörde nicht befolgen, ist diese befugt, das Zurückschneiden auf deren Kosten zu veranlassen.

Kommentar: Hier wurde ebenfalls eine Präzisierung eingefügt.

Art. 29 (Strafen)

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird vom Gemeinderat gemäss den von ihm erlassenen Ausführungsbestimmungen² mit Busse bis zu Fr. 1000.-⁴⁾ bestraft.

Kommentar: Neu eingefügt wurde der Maximalbetrag.

Anhang:

Der gesamte Anhang wird gelöscht.

Kommentar: Die neue totalrevidierte kantonale Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug vom 1. Juli 2014 (SHR 311.101) ist direkt anwendbar, sofern die entsprechenden Übertretungstatbestände in der betreffenden kommunalen Polizeiverordnung verankert sind. Es bedarf folglich keiner Zustimmung der Gemeinde, was deren Anwendbarkeit betrifft, und es erübrigt sich, die Bussenbeträge in die kommunalen Polizeiverordnungen zu übernehmen. Alle heute noch bestehenden Bussenlisten, Anhänge, Beschlüsse etc., welche sich auf die vormalige Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug vom 11. Juli 1989 beziehen, sind mit der neuen Verordnung ausser Kraft gesetzt worden und können somit aus den Polizeiverordnungen gestrichen werden.

Abstimmungstext

Polizeiverordnung der Einwohnergemeinde Neunkirch

Änderung vom

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

I.

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Neunkirch wird wie folgt geändert:

Gestützt auf

- Art. 2 Abs. 2 lit c i.V.m. Art. 3 Abs. 2 sowie ~~Art. 26 Abs. 1 lit. e Art. 52 und Art. 128~~ des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100)¹;
- Art. 25 ~~Art. 28, Art. 30, Art. 31~~ des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 22. September 1941 (EG StGB; SHR 311.100);
- ~~Art. 8 bis Art. 10 Polizeiorrganisationsgesetz vom 21. Februar 2000 (POOG; SHR 354.100);~~
- ~~Art. 11 Abs. 2 Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986 (SHR 320.100);~~
- ~~Art. 13 Abs. 1, Art. 16 Strassengesetz vom 18. Februar 1980;~~
- ~~Art. 19 und Art. 30 Gastgewerbegesetz vom 13. Dezember 2004 (SHR 935.100);~~
- ~~Art. 11 Ruhetagsgesetz vom 5. Dezember 1977 (SHR 900.200);²~~

- ~~Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 28. Oktober 2005 (Gastgewerbeverordnung; SHR 935.101)²;~~
- ~~Art. 30 lit. e Abs. 1 Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1990 (USG; SR 814.01)²;~~
- ~~§ 2 Abs. 2 Abfallverordnung (SHR 814.151)²;~~
- ~~Schall- und Laserverordnung des Bundes vom 24. Januar 1996 (SR 814.49)²;~~
- ~~Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug vom 11. Juli 1989 (SHR 311.101)~~
- ~~Art. 8 lit. d der Gemeindeverfassung Neunkirch vom 28. Juni 2002²~~

erlässt die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neunkirch die folgende Polizeiverordnung

Art. 9

Kehricht/Abfall

Das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Es ist ferner untersagt, öffentlichen Grund zu verunreinigen (Littering).

Davon ausgenommen sind die für die vorschriftsgemässe Lagerung der entsprechenden Abfälle vorgesehenen und bewilligten Lagerplätze und Deponien, die Sammelstellen sowie die öffentlichen und privaten Kompostierplätze.

Art. 14

Ruhezeiten

Von 12.00 bis 13.00 und von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie für die ganze Dauer der gesetzlichen Ruhetage, sind lärmverursachende Tätigkeiten untersagt. ~~Dieses Verbot gilt sowohl für individuelle, gewerbliche und landwirtschaftliche als auch für Haus- und Gartenarbeiten wie Rasenmähen und Teppichklopfen.~~

Zusätzlich ist von 06.00 bis 07.00 und von 20.00 bis 22.00 Uhr in Zonen, die vorwiegend oder ausschliesslich für das Wohnen bestimmt sind, das Benutzen von motorbetriebenen Geräten und von lärmverursachenden Handwerkzeugen untersagt.³⁾

Unter Vorbehalt von Art. 13 sind von diesem Verbot ausgenommen:

- Unaufschiebbare landwirtschaftliche Arbeiten
- unaufschiebbare Bauarbeiten von 06.00 bis 07.00 Uhr⁴⁾
- öffentliche und private Schneeräumungsarbeiten.

Art. 18

Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken

Bäume, Sträucher und Grünhecken sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. In jedem Fall soll die lichte Höhe über öffentlichen Strassen 4.5 m und über Fusswegen und Trottoirs 2.5 m betragen. Vorbehalten bleiben die Abstandsvorschriften des Strassengesetzes (Art. 25 Abs. 3).

Weder die öffentliche Beleuchtung noch die Verkehrssicherheit darf beeinträchtigt werden. Hausnummern, Signal- und Strassenbenennungstafeln, Hydranten sowie Schilder dürfen nicht verdeckt sein.

Wo die Eigentümer die entsprechenden Weisungen (amtliche Publikation) der Gemeindebehörde nicht befolgen, ist diese befugt, das Zurückschneiden auf deren Kosten zu veranlassen.⁴⁾

Art. 29
Strafen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird vom Gemeinderat gemäss den von ihm erlassenen Ausführungsbestimmungen² mit Busse bis zu Fr. 1000.-⁴⁾ bestraft.

Anhang:

A. Bussen	Franken
Missachtung der Polizeistunde durch Gäste	20.00
Störung und Behinderung der polizeilichen Tätigkeit	50.00
Belästigung von Personen	50.00
Anstiftung zu und Austragung von Schlägereien	60.00
Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum	60.00
Abbrennen von Feuerwerk an nicht erlaubten Tagen, bzw.	50.00
Verunreinigung von öffentlichen und öffentlich zugänglichen privaten Wegen, Anlagen und Plätzen sowie Wiesen und landwirtschaftlichen Kulturen durch Hunde	50.00
Wilder Plakataushang	50.00
Vorschriftswidriges Entsorgen von Abfällen	80.00
Ruhestörung in den Ruhezeiten von 12.00 – 13.00 Uhr und 22.00 – 06.00 Uhr	100.00
Lärmige Bauarbeiten während der Sperrzeiten, mit Ausnahme unaufschiebbarer oder bewilligter Arbeiten	100.00
Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen usw. auf öffentlichem und privatem Grund ausserhalb von geschlossenen Räumen ohne Bewilligung	50.00
Unzulässiges oder unsachgemässes Verbrennen von Abfällen oder Abraum	100.00
Nicht Zurückschneiden von Sträuchern trotz Aufforderung, wenn dadurch Signale verdeckt oder Geh- und Fahrwege beeinträchtigt werden	50.00

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, der Teilrevision der Polizeiverordnung vom 29. November 2002 mit den beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Traktandum 4 –

Revitalisierung Fochtelgraben - Genehmigung Baukostenabrechnung

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2014 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Neunkirch einem Kreditbegehren zur 1. Revitalisierungs-Etappe am Fochtelgraben von Fr. 145'000 zugestimmt. Die Bauarbeiten und die Sträucher-Bepflanzung konnten im Spätjahr 2014 ausgeführt werden.

Erwägungen

Der Gemeinderat informiert Sie nun über die vorliegende Baukostenabrechnung.

Baukostenabrechnung:

AG Ernst Hablützel & Co.	Arbeiten 20.10. – 11.12.2014	20'486.70
AG Ernst Hablützel & Co.	Swisscom und Sasag	4'096.85
Christian Göldi	Planungs- und Ingenieurenarbeiten	16'000.00
Forst Südranden	Einsatz Setzaktion	807.50
Josef Kressibuch AG	Pflanzen	451.20
Baudirektion Zürich	Weidenstecklinge	75.00
Amt für Geoinformation	Plan	90.65
Gemeinde Neunkirch	Baubewilligung	300.00
Kanton Schaffhausen	Baubewilligung	1'250.00
Total	Baukosten inkl. MwSt.	43'557.90

An diese Projektkosten ist ein Subventionsbeitrag des Kantons in Höhe von 80 % bzw. Fr. 34'846.30 eingegangen. Der Gemeinde Neunkirch verbleiben somit Projektkosten von Fr. 8'711.60.

Bewilligter Projektkredit	Fr. 145'000.00
Projektkosten nach Ausführung	Fr. 43'557.90
Minderkosten	Fr. 101'442.10

Die grosse Differenz zum bewilligten Projektkredit lässt sich wie folgt begründen.

- Die geschätzten Projektkosten basierten auf Kosten der Renaturierung Grebengraben.
- Sehr gute Angebote von Tiefbauunternehmungen.
- Dank sehr gutem Baugrund waren keine Arbeiten und teure Materialien zur Abdichtung der Gewässerrinne notwendig.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Die Baukostenabrechnung für die Revitalisierung des Fochtelgrabens mit Kosten von Fr. 43'557.90 inkl. MwSt. wird genehmigt.

Traktandum 5 –

Sanierung Wettigraben/Sidehof - Genehmigung Baukostenabrechnung

Feststellung während der Ausführung

Die Tiefbauarbeiten im Sidehof/Wettigraben wurden am 1. Oktober 2014 durch die Strabus AG begonnen. Die Firma Kansani AG hat am 14. Oktober 2014 die Kanalisationshaltung KS 1036 – KS 1062 gespült und mittels TV-Kamera aufgenommen. Anhand der durchgeführten TV-Aufnahmen wurde festgestellt, dass in dieser Haltung 2 Leitungsabsenkungen bis maximal ca. 20 cm vorhanden waren. Aufgrund der Leitungsabsenkungen kam es in beiden Abschnitten zu einem Wasserrückstau. Bei den durchgeführten Kanal TV-Aufnahmen im Jahr 2010 waren in der Kanalisationshaltung KS 1036 – KS 1062 kleine Risse festgestellt worden. Eine Leitungsabsenkung war nicht vorhanden. Aus diesem Grund wurde eine Kanalinnensanierung projektiert.

Bauausführung

Strassenbau

Von der BS Bank bis zum Wettigraben 34 wurde der Strassenoberbau neu erstellt. Die Parkfläche vom Wettigraben zur Grabenstrasse wurde zurück gebaut und renaturiert. Der Fussweg in diesem Bereich wurde auf einer Breite von 2 m neu erstellt. Im Sidehof ist im Grabenbereich eine neue Tragschicht eingebaut worden.

Im gesamten Bauperimeter wurden neue Randabschlüsse versetzt. Das Strassengefälle im Wettigraben wurde mit dem Strassenneubau grösstenteils übernommen. Es sind 2 neue Strassenabläufe neu erstellt worden.

Der Einbau des Deckbelages ist noch nicht ausgeführt worden. Die Gemeinde Neunkirch entscheidet zu einem späteren Zeitpunkt, ob diese Arbeiten noch durch die Firma Strabus AG ausgeführt werden oder mit den weiteren Sanierungsarbeiten im Wettigraben geschehen.

Mischwasserkanalisation

Aufgrund der Leitungsabsenkungen in der Kanalisation KS 1036 – KS 1062 war eine Kanalinnensanierung nicht möglich. Die bestehende Mischwasserleitung musste zwingend durch eine neue Mischwasserleitung ersetzt werden. Es wurde gemäss GEP eine Beton-Leitung Ø 600 mm auf einer Länge von ca. 70 m erstellt. Der bestehende Kontrollschacht KS 1036 wurde abgebrochen und um ca. 13 m bis zum Perimeterende verschoben neu versetzt. Um ein erneutes Absenken der Mischwasserleitung zu verhindern wurde eine Betonplatte unterhalb der Mischwasserleitung erstellt.

Wasserleitung

Im Baustellenperimeter versorgte eine Ø 80 mm Graugussleitung die Liegenschaft Sidehof 8, 14 und Hintergasse 39. Diese Leitung wurde auf einer Länge von ca. 15 m durch eine PE 90/79.2 mm ersetzt. Die Hausanschlussleitungen Sidehof 14 und Hintergasse 39 wurden auf Wunsch der Grundeigentümer ebenso ersetzt.

Mauer vor den Mistlegen

Im Bereich zwischen der Strasse und der Parzelle GB Nr. 2128 war eine bestehende Betonmauer als Abgrenzung vorhanden. Diese Betonmauer war in einem sehr schlechten Zustand. Mehrere Risse und Absenkungen waren bereits vor der Baumassnahme vorhanden. Während den Bauarbeiten wurde beschlossen diese Mauer abzubrechen und durch eine neue mit Betonelementen zu ersetzen.

Die Ausführung im Kurvenbereich erfolgte dabei tangential mit kürzeren Betonelementen.

Dieser Entscheid wurde vorgängig mit den Gemeindevertretern, der Denkmalpflege Schaffhausen und den betroffenen Grundeigentümern besprochen.

<i>Bezeichnung</i>	<i>Bauabrechnung Kanal inkl. MwSt. (710.501.32)</i>	<i>Bauabrechnung Wasser inkl. MwSt. (700.501.32)</i>	<i>Bauabrechnung Strasse inkl. MwSt. (620.501.32)</i>	<i>Summe der Baukosten inkl. MwSt.</i>
Erwerb von Grund und Rechten	0.00	0.00	0.00	0.00
Bauarbeiten	96'558.30	13'972.15	98'466.00	208'996.45
Nebenarbeiten / Unvorhergesehenes	0.00	0.00	684.70	684.70
Technische Arbeiten	20'754.95	1'092.30	22'006.45	43'853.70
Total Baukosten	117'313.25	15'064.45	121'157.15	253'534.85

Baukostenabrechnung vom 06.02.2015*	253'534.85
Kostenvoranschlag vom 05.03.2014	<u>271'000.00</u>
Differenz	- 17'465.15

* Exkl. Deckbelag und Gärtnerarbeiten

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Die Baukostenabrechnung für die Sanierung Sidehof und Wettigraben mit Kosten von Fr. 253'534.85 inkl. MwSt. wird genehmigt.

Traktandum 6 –

Rechnung 2014

Laufende Rechnung

Die laufende Rechnung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 46'149.01 ab. Dies ist gegenüber dem Voranschlag eine Verbesserung von Fr. 97'265.99.

Das verbesserte Resultat ist auf Mehreinnahmen bei den Steuern sowie durch das Militär zurückzuführen. Das Spitzenresultat der Steuereinnahmen 2013 konnte jedoch nicht wiederholt werden.

Geringere Nettoinvestitionen (Fr. 301'986.25 weniger als budgetiert) entlasten die Rechnung im Bereich der Abschreibungen. Zusatzabschreibungen wurden in der Höhe von Fr. 19'821.85 vorgenommen. Vom abzuschreibenden Verwaltungsvermögen wurden 2014 insgesamt 11.98 % abgeschrieben.

Beim Finanzausgleich bekam Neunkirch nur Fr. 69'154.00. Dies aufgrund einer weiteren Abnahme der Schülerzahlen sowie überdurchschnittlicher Zunahme der Einwohner im Kantonsvergleich. Gegenüber dem Budget resultiert ein Minus von Fr. 27'246.00.

Die Bereiche Allgemeine Verwaltung, Öffentliche Sicherheit, Bildung, Kultur + Freizeit, Verkehr sowie Umwelt + Raumplanung bewegen sich im Rahmen des Voranschlags bzw. unter dem Voranschlag.

Die Rechnung wurde durch die Bereiche Gesundheit, Soziale Wohlfahrt und Volkswirtschaft mit insgesamt netto Fr. 312'814.45 über Voranschlag belastet.

Der Bereich Gesundheit weist einen Nettoaufwand von 132 % über Budget aus. Dies ist auf den gegenüber 2013 um 63.3 % (+ Fr. 90'516.55) gestiegenen Beitrag an die Kosten der Spitex Organisation zurück zu führen.

Der Nettoaufwand im Bereich der Sozialhilfe (Bereich 58) hat gegenüber dem Vorjahr um 110 % zugenommen. Diese Kosten sind weiterhin steigend.

Das Altersheim weist trotz guter Belegung, auf Grund nicht budgetierbarer Personalkosten (wie Krankheit und Unfall bei Besoldung wie auch bei Sozialversicherungen) einen Nettoaufwand von Fr. 110'566.05 aus.

Die Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen zugunsten der Laufenden Rechnung konnten dank den Mehreinnahmen bei Steuern und Militär reduziert werden. Die Minderbezüge gegenüber dem Budget betragen Fr. 106'552.11.

Im Vergleich zum Voranschlag ergeben sich folgende Abweichungen:

	<i>Aufwand in Fr.</i>	<i>Ertrag in Fr.</i>
Voranschlag	13'845'430.00	13'702'015.00
Rechnung	15'123'366.39	15'077'217.38
Mehraufwand	1'277'936.39	
Mehrertrag		1'375'202.38
Verbesserung gegenüber dem Voranschlag	97'265.99	

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf Fr. 464'013.75 (Vorjahr Fr. 796'880.45) bei einem Voranschlag von Fr. 766'000.00 für das Jahr 2014. Die Minderinvestitionen sind zurückzuführen auf die nicht ausgeführte 1. Etappe "Sanierung Vordergasse 52" sowie auf reduzierte Planungskosten.

Die wesentlichsten Bruttoinvestitionen 2014 erfolgten im Bereich Tiefbau (Strassen, Wasser, Kanalisation).

Im Vergleich zum Voranschlag ergeben sich folgende Abweichungen:

	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.
Voranschlag	778'000.00	12'000.00
Rechnung	610'120.75	146'107.00
Minderausgaben	167'879.25	
Mehreinnahmen		134'107.00
Minder-Nettoinvestitionen gegenüber dem Voranschlag	301'986.25	

Hinsichtlich der Abweichungen Voranschläge - Rechnungen in den einzelnen Konti wird auf die jeweiligen Kommentare nach den entsprechenden Rechnungen verwiesen.



Die vollständige Rechnung 2014 kann im Internet heruntergeladen oder auf der Gemeindeganzlei bezogen werden. (www.neunkirch.ch → Politik → Gemeindeversammlung)

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Die Rechnung 2014 wird, unter bester Verdankung der vom Personal im Dienste der Gemeinde geleisteten guten Arbeit, genehmigt.

Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Rechnung 2014		Budget 2014		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Total	15'123'366.39	15'077'217.38	13'845'430	13'702'015	14'216'610.42	14'351'444.17
	Netto Aufwand		46'149.01		143'415		
	Netto Ertrag					134'833.75	
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	980'608.83	355'507.45	1'040'000	344'510	976'651.33	359'463.60
	Netto Aufwand		625'101.38		695'490		617'187.73
1	OEFFENTLICHE SICHERHEIT	490'645.50	496'198.50	451'180	366'590	445'583.25	236'949.80
	Netto Aufwand				84'590		208'633.45
	Netto Ertrag	5'553.00					
2	BILDUNG	3'250'641.63	559'977.25	3'281'850	627'400	3'413'294.78	709'232.10
	Netto Aufwand		2'690'664.38		2'654'450		2'704'062.68
3	KULTUR UND FREIZEIT	476'252.94	87'348.75	446'400	96'000	478'015.60	59'770.00
	Netto Aufwand		388'904.19		350'400		418'245.60
4	GESUNDHEIT	233'498.55	71'491.00	146'000	76'200	143'182.00	62'620.00
	Netto Aufwand		162'007.55		69'800		80'562.00
5	SOZIALE WOHLFAHRT	3'940'247.80	3'066'280.80	3'603'170	2'884'250	3'804'311.09	3'089'176.35
	Netto Aufwand		873'967.00		718'920		715'134.74
6	VERKEHR	971'880.10	481'421.59	1'019'800	511'500	984'243.55	283'342.90
	Netto Aufwand		490'458.51		508'300		700'900.65
7	UMWELT UND RAUMPLANUNG	991'844.30	855'386.55	982'150	843'900	987'513.00	863'437.00
	Netto Aufwand		136'457.75		138'250		124'076.00
8	VOLKSWIRTSCHAFT	1'285'770.85	1'156'280.95	1'328'380	1'264'450	1'303'920.15	1'192'776.35
	Netto Aufwand		129'489.90		63'930		111'143.80
9	FINANZEN UND STEUERN	2'501'975.89	7'947'324.54	1'546'500	6'687'215	1'679'895.67	7'494'676.07
	Netto Ertrag	5'445'348.65		5'140'715		5'814'780.40	

Investitionsrechnung 2014

Funktionale Gliederung IR, Übersicht

Konto	Investitionsrechnung Funktionale Gliederung IR	Rechnung 2014		Budget 2014		Rechnung 2013	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Total	610'120.75	146'107.00	778'000	12'000	886'851.65	89'971.20
	Netto Ausgaben		464'013.75		766'000		796'880.45
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG			200'000			
	Netto Ausgaben				200'000		
1	OEFFENTLICHE SICHERHEIT					-20'327.80	
	Netto Einnahmen					20'327.80	
2	BILDUNG					80'391.75	
	Netto Ausgaben						80'391.75
3	KULTUR UND FREIZEIT	4'376.20				46'902.05	
	Netto Ausgaben		4'376.20				46'902.05
5	SOZIALE WOHLFAHRT	60'200.00		60'000			
	Netto Ausgaben		60'200.00		60'000		
6	VERKEHR	298'321.95		271'000		392'885.45	
	Netto Ausgaben		298'321.95		271'000		392'885.45
7	UMWELT UND RAUMPLANUNG	200'329.80	64'205.80	247'000	12'000	286'693.35	
	Netto Ausgaben		136'124.00		235'000		286'693.35
8	VOLKSWIRTSCHAFT	46'892.80	81'901.20			23'049.25	89'971.20
	Netto Einnahmen	35'008.40				66'921.95	
9	FINANZEN UND STEUERN					77'257.60	
	Netto Ausgaben						77'257.60

Bestandesrechnung 2014

Bestandesgliederung Zusammenzug

Konto	Bestandesrechnung Bestandesgliederung	Bestand per 01.01.2014	Veränderungen		Bestand per 31.12.2014
			Zuwachs	Abgang	
1	A K T I V A	15'633'354.39	26'967'831.59	25'476'769.22	17'124'416.76
10	FINANZVERMÖGEN	6'779'353.39	26'357'710.84	24'214'648.47	8'922'415.76
100	Flüssige Mittel	3'937'807.86	16'830'124.89	14'891'930.88	5'876'001.87
101	Guthaben	2'623'127.58	9'099'072.35	9'109'301.64	2'612'898.29
102	Anlagen	5'002.00			5'002.00
103	Transitorische Aktiven	213'415.95	428'513.60	213'415.95	428'513.60
11	VERWALTUNGSVERMÖGEN	8'854'001.00	610'120.75	1'262'120.75	8'202'001.00
114	Sachgüter	8'606'001.00	582'374.15	1'225'374.15	7'963'001.00
117	Übrige aktivierte Ausgaben	248'000.00	27'746.60	36'746.60	239'000.00
2	P A S S I V A	15'633'354.39	9'491'674.82	8'000'612.45	17'124'416.76
20	FREMDKAPITAL	4'979'906.67	8'255'415.52	7'941'297.34	5'294'024.85
200	Laufende Verpflichtungen	1'963'337.47	7'510'911.12	7'139'573.94	2'334'674.65
202	Mittel- und langfristige Schulden	1'000'000.00			1'000'000.00
203	Verpflichtungen Sonderrechnung	1'221'290.95		6'445.15	1'214'845.80
204	Rückstellungen	109'000.00	186'723.40	109'000.00	186'723.40
205	Transitorische Passiven	686'278.25	557'781.00	686'278.25	557'781.00
22	SPEZIALFINANZIERUNG	7'061'793.05	1'236'259.30	13'166.10	8'284'886.25
228	Verpflichtungen für Spezialfinanzierung	7'061'793.05	1'236'259.30	13'166.10	8'284'886.25
23	EIGENKAPITAL	3'591'654.67		46'149.01	3'545'505.66
239	Eigenkapital	3'591'654.67		46'149.01	3'545'505.66

Simon Brogli, Präsident
Ueli Senn
Heinz Rähmi

Bericht und Antrag

an die Gemeindeversammlung
zur Rechnung 2014 der Gemeinde Neunkirch

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Rechnung 2014 der Gemeinde Neunkirch zeigt folgendes Ergebnis:

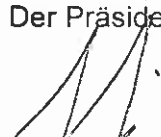
	Voranschlag Franken	Rechnung Franken
Laufende Rechnung		
Aufwand	13'845'430.00	15'123'366.39
Ertrag	13'702'015.00	15'077'217.38
Aufwandüberschuss	143'415.00	46'149.01
Ertragsüberschuss		
Investitionsrechnung		
Ausgaben	778'000.00	610'120.75
Einnahmen	12'000.00	146'107.00
Nettoinvestitionen	766'000.00	464'013.75
Finanzierungsbedarf	909'415.00	510'162.76
Abschreibungen	1'188'900.00	1'116'013.75
Finanzierungsfehlbetrag		
Finanzierungsüberschuss	279'485.00	605'850.99

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Rechnung in Zusammenarbeit mit der externen Revisionsstelle auszugsweise geprüft. Sie stellt fest, dass die Rechnungsführung der Gemeinde und ihrer unselbständigen Anstalten den gesetzlichen Anforderungen entspricht und die Mittel gesetzeskonform verwendet worden sind.

Wir danken dem Gemeinderat und dem involvierten Personal für die gute Zusammenarbeit und die geleistete Arbeit.

Wir beantragen Ihnen die Rechnung 2014 zu genehmigen.

Geschäftsprüfungskommission Gemeinde Neunkirch
Der Präsident


S. Brogli